

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Zürich, im Mai 2022

TSchV-Revision: Brandschutzmassnahmen in Tierhaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Brände in landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben sind keine Seltenheit. Allein im Jahr 2021 sind in Stallbränden gemäss Medienberichten 318 Tiere ums Leben gekommen. Und auch im laufenden Jahr 2022 haben bereits mindestens 27 Tiere in Stallbränden ihr Leben gelassen. PETA Schweiz und die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) beobachten bereits seit einigen Jahren die Medienberichterstattung zwecks Evaluierung der Brandursachen und des Präventionspotenzials.

Anfangs 2021 haben sich beide Organisationen und ebenso der Schweizer Tierschutz STS an die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF gewandt, um im Rahmen der Überarbeitung der schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften mitzuwirken und zu erreichen, dass dem Schutz von Tieren – neben jenem von Personen und Gebäuden – künftig mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird. Bedauerlicherweise sind die Schutzziele vom Interkantonalen Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) jedoch erneut ohne Einbezug des Tierschutzes genehmigt worden, sodass für tierspezifische Anforderungen in den ab 2026 in Kraft tretenden Brandschutzvorschriften gemäss Schreiben der VKF vom 13. Januar 2022 an das BLV weiterhin kein Platz sein wird.

Die VKF hat den Handlungsbedarf allerdings erkannt und den Ball deshalb dem BLV bzw. den für das Tierwohl verantwortlichen Bundesverwaltungsstellen zugespielt und sich bereit erklärt, ihre Brandchutzexpertise in den Rechtsetzungsprozess einzubringen. PETA Schweiz und TIR erachten es als unabdingbar, die Tierhaltungsbestimmungen um eine entsprechende Norm zu erweitern. Bereits unter bestehender Gesetzgebung könnte aus der Verantwortung des Tierhalters für die unter seiner Obhut stehenden Tiere eine gewisse Präventionspflicht abgeleitet werden. Dies insbesondere, wenn die Stallabteile schwer zugänglich oder die Tierzahlen besonders hoch sind, sodass eine Rettung der Tiere im Brandfall von vornherein praktisch aussichtslos erscheint.

Da eine solche Pflicht in der Praxis jedoch kaum wahrgenommen wird und auch, um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist die Ergänzung der Tierschutzverordnung um eine entsprechende Bestimmung

vonnöten. Brandschutz ist ein komplexes Thema und erfordert Massnahmen auf verschiedenen Ebenen. Die Verankerung spezifischer Brandschutzmassnahmen in der Tierschutzverordnung dient einerseits der Sensibilisierung für die Problematik und schafft andererseits die Rechtsgrundlage, um auch auf kantonaler Ebene und in anderen Gesetzgebungen bestehende Lücken im baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz zu schliessen.

Rechtssystematisch erachten wir Art. 3 Abs. 2 TSchV als hierfür ideal. Durch die Verankerung in diesem Grundsatzartikel wären sämtliche Tierhaltungen von dieser Pflicht erfasst, was aus Sicht der Schutzbedürftigkeit von Tieren in Gefangenschaft unabhängig von ihrer kategorischen Zuordnung nach Domestikationsstatus oder Nutzungsart angezeigt wäre. Landwirtschaftlich genutzte Tiere der klassischen Haustierarten sind indessen aufgrund der stallbaulichen Infrastrukturen und der häufig hohen Bestandeszahlen besonders gefährdet, ebenso wie Kleintierställe in oftmals eher abseits gelegenen Kleintierzuchtanlagen. Aus diesem Grund liesse sich auch eine Implementierung der Brandschutzmassnahmenpflicht im 3. Kapitel (Haustiere) rechtfertigen, bspw. durch Aufnahme eines neuen Art. 35a TSchV. Von Bedeutung wäre unseres Erachtens die gleichzeitige Erweiterung des Bewilligungskatalogs von Art. 81 TSchV um entsprechende Brandschutzelemente in serienmässig hergestellten Aufstallungssystemen.

Inhaltlich ist aus Sicht von PETA Schweiz und TIR für landwirtschaftliche Tierhaltungen obligatorisch ein betriebsspezifisches Brandschutzkonzept zu errichten. Warngeräte mit Rauch- und Branderkennung bilden zwar keinen zureichenden Schutz, sind als technisch einfache und jedermann zumutbare Massnahme neben weiteren Vorkehrungen jedoch verpflichtend vorzuschreiben. Im Übrigen sind im Rahmen der Bewilligung von Stallbau, Umbauten, Revisionsarbeiten und Umnutzungen die Aspekte des Tierschutzes in den feuerpolizeilichen Abklärungen konsequent zu berücksichtigen. Auch hierfür soll vorliegend die Rechtsgrundlage geschaffen werden.

PETA Schweiz und TIR sind gerne bei der Konkretisierung einer entsprechenden Verordnungsbestimmung und der Erstellung einer technischen Fachinformation behilflich. Weiter erlauben wir uns untenstehend konkret zu treffende Massnahmen zur Prävention von weiteren Brandschäden in Tierhaltebetrieben im Detail aufzuführen.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns bestens.

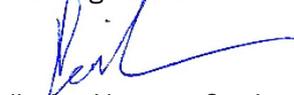
Freundliche Grüsse,

PETA Schweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "ilana Bollag".

Ilana Bollag
Campaigning

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Vanessa Gerritsen".

lic. jur. Vanessa Gerritsen
Mitglied der Geschäftsleitung

Notwendige Brandschutzmassnahmen in der «Nutztierhaltung»

Generelle Anforderungen:

Das Entstehen von Bränden wird nicht immer zu verhindern sein. Daher ist es besonders wichtig, den vorbeugenden Brandschutz bereits im Planungsstadium von baulichen und technischen Anlagen sowie in bereits bestehenden Betrieben angemessen zu berücksichtigen und ggf. anzupassen, um die Auswirkungen brandgefährlicher Betriebsrisiken zu mindern und spätere Änderungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Grundlegend sollte deshalb gelten:

- Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und natürliche Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.
- Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen durch Wasser, Feuchtigkeit, chemische, physikalische oder biologische Einflüsse nicht entstehen.
- Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
- Die Gebäude sollen so angeordnet und beschaffen sein, dass ein vorbeugender Brandschutz möglich ist und bei einem etwaigen Brand wirksame Löscharbeiten und Rettungsmassnahmen für Menschen und Tiere durchgeführt werden können.
- Vorkehrungen im baulichen, organisatorischen und anlagentechnischen Brandschutz müssen getroffen werden, die gewährleisten, dass alle Tiere rechtzeitig aus dem Gebäude gebracht werden oder sich selbst in Sicherheit bringen können.

Ausstattung:

Die Ausstattung an sich kann auch eine besondere Gefahrenquelle darstellen, wie beispielsweise behelfsmässig hergestellte Decken, das Fehlen feuerhemmender Decken sowie laienhaft verlegte oder unzureichend gewartete elektrische Leitungen. Zudem können Beschädigungen elektrischer Leitungen und Einwirkung von Nässe zu Kurzschluss und zur Brandentstehung führen. Generell stellen elektrische Anlagen und Betriebseinrichtungen, die auf landwirtschaftlichen Anwesen besonderen Belastungen und Gefährdungen ausgesetzt sind, besondere Gefahrenherde dar, wie z.B. Einwirkungen physikalischer (Temperatur, Feuchtigkeit), chemischer (Stalldünste) und mechanischer (unsachgemässe Handhabung) Natur sowie fehlerhafte Installationen mit Beschädigung der kunststoffisolierten Elektrokabel, die Verwendung nicht brandsicherer Leuchten, mangelhafte Wärmegeräte in der Tieraufzucht und Staubablagerungen. Zahlreiche Brände sind auch auf Selbstentzündung von Heu, Stroh oder Getreide zurückzuführen; im Zusammenhang mit unsachgemässen Berge- und Lagertechniken sorgen biologische und chemische Reaktionen für eine Erhitzung des Erntegutes. Zusätzlich besteht in Altbauten wegen fehlender Brandabschnitte oder zu geringer Abstände häufig die Gefahr einer Brandübertragung auf Nachbargebäude.

Für die Ausstattung sollte deshalb gelten:

- Um der Ausweitung eines Brandes entgegenzuwirken, sind feuerbeständige Brandwände aus nicht brennbaren Baustoffen oder feuerhemmende Decken mit verschliessbaren Öffnungen zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden sowie innerhalb von Gebäuden zwischen Wohnräumen und landwirtschaftlichen Betriebsräumen zu errichten. Es sollten horizontale (feuerwiderstandsfähige Dachböden mit Lukenabdeckung) und vertikale Abtrennungen (Brandwände mit z. B. feuerwiderstandsfähigen Türen) der Stallräume vorhanden sein.
- Es dürfen keine Öffnungen auf dem Dachboden offen sein, um eine Brandausweitung durch Feuer oder Brandrauch zu verhindern. Daher sollten die Öffnungen in den Decken nach Beendigung des Arbeitens regelmässig durch feste Klappen aus Holz oder Metall geschlossen werden. Dies kann wesentlich dazu beitragen, Tiere im Brandfall ohne Gefahr für die Helfer aus dem betroffenen Gebäude zu bergen.
- Jeder Brand(bekämpfungs)abschnitt muss zwei voneinander unabhängige Flucht- bzw. Rettungswege haben. Die Türen in Rettungswegen müssen nach aussen ausschlagen.
- Lager- und Bergeräume für Futtermittel, Heu und Stroh sind aus brandschutztechnischer Sicht ausserhalb des eigentlichen Stallgebäudes mit dem notwendigen Abstand gesondert zu erstellen. Brennbare Stoffe und Güter im nahen Umkreis sind zu entfernen oder abzudecken.
- Auf Photovoltaikanlagen auf Stallanlagendächern sollte verzichtet werden, da hier eine erhebliche und überproportionale Brandentstehungsgefahr besteht.
- Gebäude müssen mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage versehen sein, um Schäden nach einem Blitzeinschlag entgegenzuwirken.
- Um Brände noch in der Entstehungsphase bekämpfen zu können, sollten in den Betrieben nebst einem ausreichenden Löschwasservorrat und einem Sprinklersystem auch funktionstüchtige (leistungsstarke und korrekt gewartete) Feuerlöschgeräte in einer der Grösse des jeweiligen Betriebes angemessenen Zahl zur Verfügung stehen. Die Wasserentnahmestelle muss ganzjährig für die Feuerwehr gesichert werden.
- Der Betreiber muss möglichst sicherstellen, dass bei Ankunft der Feuerwehr die Tiere den Stall bereits verlassen haben – auch zum Schutz der Rettungskräfte.
- Die Zahl, Höhe und Breite der ins Freie führenden Stalltüren müssen so beschaffen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.
- Es muss eine Möglichkeit zur vorübergehenden Unterbringung der geretteten bzw. aus den Flammen geflohenen Tieren in direkter Stallnähe bereitstehen, wie ein eingezäunter Platz.

Kontrolle

Zur Minderung der Brandgefahr müssen landwirtschaftliche Betriebe verbindlich einer regelmässigen brandschutzbehördlichen Überwachung unterliegen und auch die technischen Geräte stetig kontrolliert werden.

Bezüglich Kontrollen sollte deshalb gelten:

- Die brandschutzrelevanten Einrichtungen in den Betrieben müssen regelmässig von den zuständigen Behörden überwacht und ggf. angepasst bzw. ausgewechselt werden.
- Die Vorschriftsmässigkeit der getroffenen Brandschutzmassnahmen muss in regelmässigen Abständen von einem Sachverständigen der Versicherung (z. B. durch qualifizierten Brandschutz-Fachbetrieb aus der Region) überprüft und schriftlich bestätigt werden.
- Der Blitzschutz ist in die regelmässige Überprüfung der elektrischen Anlage durch einen externen Sachkundigen mit einzubinden.
- Eine regelmässige Wartung von technischen Gegenständen muss eingeführt werden. Nur der Einsatz von geeigneten Geräten darf genehmigt werden.
- Bei allen Massnahmen liegt der Schwerpunkt auf der Vorsorge. Hierzu gehören z. B. die Entrümpelung von Dachböden und die regelmässige Kontrolle der Löschwasserbehälter sowie deren eventuell erforderliche Auffüllung.
- Brandereignisse müssen offiziell registriert und die Ursachen dokumentiert werden.

Kompetente Beratung:

Eine wesentliche Massnahme im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes ist die Aufklärung der Landwirte über die Brandgefahren in ihren eigenen Betrieben und die Darlegung geeigneter Aktions- und Notfallkonzepte.

Für eine kompetente Beratung sollte deshalb gelten:

- Eine Aufklärung und Schulung der in der Landwirtschaft tätigen Personen muss zwingend eingeführt werden – nicht nur in Bezug auf Kosten, sondern auch den Aspekt der Verantwortlichkeit für den Tierbestand.
- Einzelbetriebliche Brandschutzpläne sowie eine Checkliste zur Brandverhütung müssen erstellt und entsprechende Brandschutzübungen der Feuerwehren unter Beachtung von Tiersicherheit und Tierrettung durchgeführt werden. Feuerwehrlaute müssten zukünftig also auch zu ihrem eigenen Schutz für die Rettung unterschiedlicher Tiere ausgebildet werden.

Warngeräte:

Um Brände schnellstmöglich bei der Feuerwehr zu melden und somit dem Brand entgegenzuwirken, müssen Warngeräte wie Branderkennung und -meldung bzw. Alarmierungsanlagen vorhanden sein.

Für Warngeräte sollte deshalb gelten:

- Brand- bzw. Rauchmelder und Entrauchungsanlagen sind überall dort anzubringen, wo leicht brennbare Stoffe gelagert werden, sowie bei allen blitzschlaggefährdeten Objekten wie Scheunen.
- Es muss zwingend eine Anbringung elektronischer Messgeräte eingeführt werden, die bei gefährlichem Temperaturanstieg sofort Alarm geben – um die Gefahr der Selbstentzündung von Heu und Stroh zu kontrollieren.
- Alle diese Warngeräte lassen sich mit Kabeln oder auch per Funk bzw. Handy vernetzen, was eine übersichtliche zentrale Überwachung ermöglicht. So gewinnt man im Fall der Fälle wertvolle Zeit für erfolgreiche Löschaktivitäten.

Tierhaltung:

Die Unterbringung der Tiere kann ein zusätzliches Problem darstellen. Beispielsweise verhindert die Anbindehaltung bei Kühen oft, dass sie dem Feuer entkommen können, und Schweine werden durch die Haltung in Buchten an der Flucht gehindert. Zusätzlich erschwert der überzüchtete körperliche Zustand der Tiere ihre Rettung: Aufgrund ihrer Körpermasse kommen sie schwer voran, und Hühner kippen teilweise aufgrund ihrer grossen Brust vornüber. Als weitere Verhinderungsfaktoren der Flucht kommen entzündete Gliedmassen, Bewegungsmangel und andere Verletzungen hinzu. Ausserdem ist es schlichtweg unmöglich, in einem Brandfall Tausende Hennen oder Hunderte Schweine aus ihren engen Buchten zu evakuieren. Da ausserhalb des Stalles meist auch kein eingezäunter Platz vorhanden ist, lassen sich panische Rinder nur schwer nach draussen treiben. Ohnehin ist das Verhalten verängstigter Tiere im Rahmen der Planung artspezifisch zu berücksichtigen.